

## **FRIST VON DREI JAHREN**

### **Folgen der NFA im Behindertenbereich**

**Im Behindertenbereich wird sich der Bund vollständig aus der Finanzierung des Sonderunterrichts sowie der Heime, Werkstätten und Tagesstätten zurückziehen. Dies ist eine Folge der NFA.**

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die Kantone haben danach mindestens drei Jahre Zeit, um die bisher von der IV finanzierten Leistungen zu garantieren. Innert der gleichen Frist müssen sie die Grundsätze und Verfahren entwickeln, die künftig für die Sonderschulung sowie die Betreuung behinderter Personen in Institutionen gelten.

Dies hält der Staatsrat in seiner Antwort auf eine Anfrage von Christine Bulliard (CVP, Überstorf) fest. Die Sensler Grossrätin wollte sich bei der Freiburger Regierung über die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs im Behindertenbereich erkundigen.

### **Integration fördern**

In seiner Antwort unterscheidet der Staatsrat zwischen dem Bereich der Werkstätten und Heime sowie jenem des Sonderunterrichts. Dabei gibt er zu verstehen, dass am 1. Januar 2008 sämtliche Zuständigkeiten in der Planung und Finanzierung der Heime und Werkstätten für behinderte Personen vom Bund an den Kanton übergehen. Laut Bundesverfassung sind die Kantone gehalten, die Integration behinderter Personen zu fördern, namentlich über Beiträge an den Bau und den Betrieb von Einrichtungen, mit denen ihnen Unterkunft und Arbeit verschafft werden sollen. Unter den Leistungen, die die Kantone neu sicherstellen müssen, führt der Staatsrat die kollektiven Leistungen an die Institutionen, die individuellen Leistungen (mit Ausnahme der beruflichen Eingliederungsmassnahmen und medizinischen Massnahmen) sowie die künftigen Investitionen auf.

### **Strategische Planung**

Der Antwort ist weiter zu entnehmen, dass die Kantone innert der dreijährigen Übergangsfrist ihren kantonalen strategischen Plan zu erarbeiten haben. Dieser muss die Grundsätze und Verfahren bestimmen, die künftig für die Berücksichtigung des Bedarfs Behinderter (Bedarfsplanung und -analyse), die Finanzierung der Institutionen und die Arten der Zusammenarbeit mit den übrigen Kantonen gelten. Laut Staatsrat ist das kantonale Sozialvorseamnt daran, das Projekt «Umsetzung der NFA» auszugestalten. Er erwartet dazu einen Bericht bis zum Sommer 2007.

### **Behindertengleichstellungsgesetz: Anforderungen erfüllen**

Im Bereich der Sonderschulung sind bei der Umsetzung der NFA laut Staatsrat nicht nur die Auswirkungen zu berücksichtigen, die ausschliesslich auf diese Reform zurückzuführen sind, sondern auch die Anforderungen an das Behindertengleichstellungsgesetz. Gemäss diesem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone müssen mit entsprechenden Schulungsformen auch die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule fördern. Insbesondere haben sie auch dafür zu sorgen, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können. az